

Amtliche Bekanntmachung



Stadt Endingen

**SATZUNG
der Stadt Endingen**

über die 16. Änderung (Ergänzung) der Sanierungssatzung

Sanierungsgebiet "Stadtkern III"

Aufgrund von § 142 und §143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert am 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit Wirkung vom 20.09.2013 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der am 24. Juli 2000 (Gabl. S. 581 ff) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und StBauFR vom 23.11.2006 (GABL. Nr. 11/2006 auf S. 568 ff) zuletzt geändert StBauFR in der Fassung vom 23.09.2013 Gabl. S. 470) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmittel III in seiner Sitzung am 23.04.2008, Sitzung vom 17.09.2008 (1. Erweiterung), Sitzung vom 15.10.2008 (2. Erweiterung), Sitzung vom 08.07.2009 (3. Erweiterung) Sitzung vom 23.09.2009 (4. Erweiterung) Sitzung vom 08.07.2010 (5. Erweiterung) Sitzung vom 14.07.2011 (6. Erweiterung) Sitzung vom 18.04.2012 (7 Erweiterung) Sitzung vom 17.07.2013 (8 Erweiterung), Sitzung vom 27.11.2013 (9. Erweiterung) ; Sitzung vom 17.10.2014 (10. Erweiterung), Sitzung vom 23.09.2015 (11. Erweiterung) ; Sitzung vom 14.12.2016 (12. Erweiterung – Veröffentlicht am 03.02.2017) Sitzung vom 22.02.2017 (13. Erweiterung - Veröffentlicht am 17.03.2017; 14. Erweiterung am 21.06.2017– Veröffentlichung am 30.06.2017, 15. Erweiterung am 10.10.2018– Veröffentlicht am 19.10.2018, 16. Erweiterung am 25.11.2020 – Veröffentlicht am

§ 1

Das in der Satzung vom 23.04.2008 (Veröffentlichung am 02.05.2008) u. Satzung zur 1. Erweiterung 17.09.2008 (Veröffentlichung 26.09.2008), und Satzung zur 2. Erweiterung (Veröffentlichung 21.11.2008) und Satzung zur 3. Erweiterung 08.07.2009 (Veröffentlichung 21.08.2009), und Satzung zur 4. Erweiterung 23.09.2009 (Veröffentlichung 02.10.2009) 5. Erweiterung 08.07.2010 (Veröffentlichung 16.07.2010) 6. Erweiterung 14.07.2011 (Veröffentlichung 11.11.2011) 7. Erweiterung 18.04.2012 (Veröffentlichung 22.06.2012) 8. Erweiterung 17.07.2013 (Veröffentlichung 16.08.2013) 9. Erweiterung 27.11.2013 (Veröffentlichung 07.02.2014) 10 Erweiterung 17.10.2014 (Veröffentlichung am 24.10.2014) 11. Erweiterung 23.09.2015 (Veröffentlichung 25.09.2015) 12. Erweiterung 14.12.2016 (Veröffentlichung 03.02.2017) 13. Erweiterung 22.02.2017 (Veröffentlichung 17.03.2017), 14. Erweiterung 21.06.2017 (30.06.2017 Veröffentlichung), 15. Erweiterung 10.10.2018 (Veröffentlichung 19.10.2018) und hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Stadtkern III" erweitert. (16. Erweiterung).

Es wurde um folgende Flurstücke erweitert

Flst. Nr.423, Flst. Nr. 425, Flst. Nr. 426, Flst. Nr.427 und Flst. Nr. 428

Das Sanierungsgebiet umfasst somit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan (Maßstab unmaßstäblich) vom November 2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann während den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Die Durchführung der Sanierung erfolgt weiterhin im vereinfachten Verfahren. Die Vorschriften des § 144 BauGB finden weiterhin Anwendung.

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Endingen, den **26.11.2020**

Stadt Endingen, Bürgermeister Metz

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen während den üblichen Dienststunden im Zimmer 2 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

ANLAGE zur Satzung
Abgrenzung Stadtmittre III 16. Erweiterung

